



WALDBAUERNVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN e.V.

WALDBAUERNVERBAND NRW e.V. Schlossstraße 25, 53783 Eitorf

An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz des Landtags NRW
Herrn Heinrich Kruse, MdL
Platz des Landtags 1

40002 Düsseldorf per Telefax: 0211/884 3002

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM



HÖLZ
auf nachhaltiger Forstwirtschaft.
Gewachsen in Deutschlands Wäldern.
UNSER ZEICHEN

SCHLOSS-STRASSE 25
53783 EITORF-MERTEN
TELEFON 02243 / 7965
TELEFAX 02243 / 80593
E-mail Waldbauern.nrw@t-online.de

BANKKONTEN
ABN AMROBANK AG MÜNSTER
5 320 320 000 (BLZ 502 304 00)
POSTBANK DORTMUND
111 883467 (BLZ 440 100 46)

DATUM

K8/S W.2.74

15. Februar 2000

Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes - Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen Anhörung am 18. Februar 2000

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Für die Möglichkeit zum Entwurf eines o.a. Gesetzes Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen und machen nachfolgende Anmerkungen:

1. Vorbemerkung zum Bodenschutz in der Forstwirtschaft

Bodenschutz wird von Waldbesitzern grundsätzlich begrüßt. Bodenpflege ist für sie selbstverständlich. Denn der Boden ist für die Waldbesitzer Existenzgrundlage, sie pflegen und schützen ihn seit Generationen und für zukünftige Generationen.

Bodenschutz durch Luftreinhaltung

Nicht zuletzt die neuartigen Waldschäden beweisen jedoch, daß Erfolge oft ausbleiben. Die hierdurch entstehenden Schäden am Eigentum der Waldbesitzer sind unstrittig. 77 % der Waldböden sind unnatürlich stark versauert und an basischen Nährelementen verarmt. (s. Bodenzustandserfassung NRW). Der Waldbesitzer kann sich gegen solche Schäden nicht wehren.

Die Schäden können nur durch eine effiziente Luftreinhaltungspolitik abgewendet werden. Außerdem ist es dringend erforderlich, daß die Aufwendungen der (verantwortlichen) öffentlichen Hand für Bodenschutzkalkungen wesentlich erhöht werden, um die auch heute ständigen Schadstoffeinträge abzuwehren.

Der Boden wird außer durch Schadstoffeinträge aus der Luft durch andere Ursachen wie Ablagerungen unbekannter Herkunft, Unfälle und andere Schadensursachen belastet, gegen die sich die Eigentümer und Bewirtschafter nicht zur Wehr setzen können. Es ist nicht auszuschließen, daß es dadurch zu „schädlichen Bodenveränderungen“ kommt mit der Folge nachteiliger behördlicher Maßnahmen gegen die Opfer. Dies muß auch bei den Verfahrensvorschriften berücksichtigt werden.

2. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Vorsorgegrundsatz (§ 1 E)

Der Vorsorgegrundsatz wird im Prinzip begrüßt. Waldbesitzer gehen seit jeher sparsam mit ihrem Grund und Boden um. Sie vermeiden durch ihre Wirtschaftsweise schädliche Bodenveränderungen, Bodenerosionen und -verdichtungen. Der beste Bodenschutz ist eine erfolgreiche Luftreinhaltepolitik (s. zu 1.)!

2.2 Mitwirkungs- und Duldungspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrechte (§ 3 E)

Diese Pflichten treffen die bodenschutzrechtlichen Zustandsstörer, also die Eigentümer und Bewirtschafter bei „schädlichen Bodenveränderungen“ im Sinne von § 2 Abs. 3 BBodSchG, und zwar nicht nur bei „Gefahren“, sondern auch bei „erheblichen Nachteilen und Belästigungen für die Einzelnen oder die Allgemeinheit“.

Diese sogenannte „Gefahrenabwehr“ geht weiter als im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht, das die Haftung der „Zustandsstörer“ nur bei „Gefahren“ vorsieht.

„Erhebliche Nachteile oder Belästigungen“ kommen in Betracht, wo „Gefahren“, nämlich „Schäden“ für Einzelne oder die Allgemeinheit, nicht zu besorgen sind.

Es ist nicht auszuschließen, daß Schadstoffeinträge aus der Luft zu „Nachteilen oder erheblichen Belästigungen nicht nur für den Eigentümer/Waldbesitzer, sondern auch für die Allgemeinheit“ führen (Grundwasserschädigung).

Daraus dürfen dem Eigentümer/Bewirtschafter keine Nachteile entstehen. Auch deswegen dürfen sämtliche behördlichen Untersuchungen nur nach vorheriger Benachrichtigung der Eigentümer/Bewirtschafter erfolgen.

Dies gilt auch für Altlastenflächen und altlastenverdächtige Flächen.

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (§ 3 Abs. 2 Satz 3) darf nur in Fällen „dringender Gefahren“ (§ 3 Abs. 2 Satz 2) eingeschränkt werden; daher sind Satz 3 und Satz 2 zweifels- und interpretationsfrei miteinander zu verbinden (durch „Komma“ statt „Punkt“).

Wir schlagen zur Ankündigung von Untersuchungen, Prüfungen etc. vor:

§ 2 Abs. 2 erhält folgenden Satz 5:

„Die zuständigen Behörden haben Prüfungen, Wohnungsbetretungen den Eigentümern und Bewirtschaftern rechtzeitig vorher anzukündigen.“

2.3 Bodenschutzgebiete (§ 12 E)

- 2.3.1 § 12 E ermächtigt zur Festsetzung von Bodenschutzgebieten bei Vorliegen von „erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen“. Es ist sicherzustellen, daß die Eigentümer und Bewirtschafter **v o r h e r** Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen:

Nach „betroffenen Gemeinden“ einfügen: „... und Eigentümer“.

- 2.3.2 Befreiung von der Anwendung der Bodenschutzverordnung (Abs. 9 Satz 1):

Das Ermessen der Behörde ist einzugrenzen durch eine Soll-Vorschrift; „kann“ ist **durch „soll“ zu ersetzen.**

- 2.3.3 Die Ausgleichsregelung (§ 12 Abs. 9 Satz 2 – Verweis auf § 10 Abs. 2 BBodSchG) ist unzureichend. Es muß sichergestellt werden, daß die Waldbesitzer nicht nur Anspruch auf angemessenen Ausgleich gemäß den einschränkenden Voraussetzungen von § 10 Abs.2 BBodSchG haben; die bürokratischen Hemmnisse dürfen die Rechtspositionen der Waldbesitzer nicht zusätzlich beeinträchtigen. § 12 Abs. 9 Satz ist wie folgt zu ändern:

„...gilt § 10 Abs. 2 BBodSchG entsprechend“ ist zu ersetzen durch
„...ist ein angemessener finanzieller Ausgleich zu leisten“.

2.4 Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen (§ 19 E)

§ 19 trägt in nicht ausreichender Weise der Sorge Rechnung, daß bodenschutzrechtliche Anordnungen, die nicht zur „Gefahrenabwehr“ sondern zur Vorsorge gegen erhebliche Beeinträchtigungen und Nachteile erlassen werden, wirtschaftliche Belastungen der Waldbesitzer zur Folge haben (können): Nutzungsbeschränkungen und andere Folgen des Bodenschutzgesetzes können nämlich zu erheblichen Bewirtschaftungs- und Substanzverlusten für die Waldbesitzer führen. Es ist den Waldbesitzern nicht zuzumuten, dafür lediglich einen „Härtausgleich“ beanspruchen zu können. Diese Bestimmung ist wie folgt zu ändern:

37&1

4

In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird „nach § 10 Abs. 2 BbodSchG“ gestrichen;
Absatz 1 erhält folgenden Satz 3: „Der Ausgleich bemißt sich nach den
schutzbedingten Ertrags- und Substanzeinbußen.“

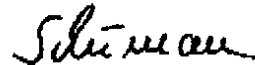
3. **Schlußbemerkung**

Im übrigen beziehen wir uns auf die gemeinsame Stellungnahme des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes und des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes.

Mit freundlichen Grüßen
Waldbauernverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
Der Geschäftsführer

gez. von Köckritz
(von Köckritz)

f. d. R.



(Schumann)